



Richtlinie des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 17.05.2022 zur Verwendung von Fraktionszuwendungen

§ 1 Zweck der Richtlinie

Die Richtlinie soll der einheitlichen Handhabung zur Gewährung und Verwendung von Zuwendungen für die Kreistagsfraktionen sowie der ordnungsgemäßen Dokumentation der dazu erstellten Verwendungsnachweise dienen. Ferner soll die Richtlinie eine rechtssichere Mittelverwendung und regelmäßige Prüfungen der entsprechenden Verwendungsnachweise sicherstellen.

§ 2 Grundsätze

- (1) Der Eifelkreis Bitburg-Prüm zahlt entsprechend § 7 Abs. 7 der Hauptsatzung für die Arbeit der Kreistagsfraktionen eine Zuwendung für Aufgaben, die von den Fraktionen als Gliederungen der Vertretungskörperschaft wahrzunehmen sind.
- (2) Die Zuwendungen sind entsprechend dieser Richtlinie zu verwenden. Die Verwendung ist anhand von entsprechenden schriftlichen Nachweisen (Belege) zu dokumentieren. Die Anerkennung von Ausgaben ohne Vorlage der entsprechenden Belege ist nicht möglich.
- (3) Die Fraktionszuwendungen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kreistagsarbeit der Fraktion sowie ihrer diesbezüglichen Aufgaben stehen und dürfen nicht der Finanzierung politischer Basisarbeit der Partei dienen. Ferner werden Kosten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen der einzelnen Fraktionsmitglieder nicht anerkannt (vgl. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung des Eifelkreises Bitburg-Prüm).
- (4) Zuwendungsfähig sind der personelle und sachliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand, soweit dieser für die laufende Geschäftsführung der Fraktionen und zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.
- (5) Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten (vgl. § 57 LKO i. V. m. § 93 GemO).
- (6) Die Bildung von Rücklagen ist nicht zulässig.
- (7) Die Zuschussgewährung richtet sich nach den Bestimmungen der Landkreisordnung, des Haushaltsrechts sowie der durch die Rechtsprechung ausgeformten Grundsätze.

§ 3 Zuwendungsfähige Ausgaben

- (1) Die in Anlage 1 befindliche Auflistung enthält Angaben über die Zulässigkeit als förderfähige Ausgabe sowie ergänzende Bemerkungen. Sofern dort keine Angaben enthalten sind, richtet sich die Zulässigkeit von Ausgaben nach dem gesetzlichen Auftrag der Fraktionen (vgl. § 23a Abs. 3 LKO). Ausgaben, die nicht der Verwirklichung dieser Aufgabe dienen, sind nicht zulässig.
- (2) Die Verwaltung berät die Fraktionen bei Fragen zur Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben.

§ 4 Verfahren, Prüfung und Belegführung

- (1) Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen ist anhand eines prüffähigen Verwendungsnachweises (Anlage 2) zu dokumentieren. Dieser ist der Kreisverwaltung für jedes abgelaufene Haushaltsjahr gesondert vorzulegen.
- (2) Unter Vorlage der entsprechenden Belege wird der Nachweis vom Zuwendungsgeber geprüft. Sofern Original-Belege vorgelegt wurden, erfolgt deren Rückgabe an die Fraktionsvorsitzenden nach der Prüfung durch den Zuwendungsgeber.
- (3) Hinsichtlich der Belegführung wird auf folgendes hingewiesen:
 - a) Aus den Belegen muss sich das sachliche und rechnerische Zustandekommen der Zahlungen ergeben. Belege, aus denen der Zahlungsgrund nicht eindeutig ersichtlich ist, sind zu erläutern.
 - b) Auf den Belegen ist die sachliche und rechnerische Feststellung durch ein Mitglied der Fraktion oder durch eine hierzu ermächtigte Person vorzunehmen (vgl. §§ 10, 11 GemHVO). Erfolgt eine Auszahlung zu Gunsten eines Fraktionsmitglieds, darf dieses Fraktionsmitglied die sachliche und rechnerische Richtigkeit nicht selbst bestätigen.
 - c) Die Ausgaben müssen in dem Kalenderjahr entstanden sein, für das der Fraktion die Zuwendung gewährt wurde.
- (4) Auf dem Nachweis zur Mittelverwendung haben die Vorsitzenden der Fraktionen zu bestätigen, dass die öffentlichen Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind.
- (5) Die Vorlage der Verwendungsnachweise hat bis spätestens 30.06. des Folgejahres zu erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfung der Verwendungsnachweise erhält die Fraktion einen Bescheid der Verwaltung.

§ 5 Entscheidung in Zweifelsfällen

Die Fraktionen sind verpflichtet, die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben vor ihrer Entstehung durch die Kreisverwaltung prüfen und bestätigen zu lassen, wenn diese im Einzelfall mehr als 1/3 des zur Verfügung stehenden Budgets betragen oder wenn hierdurch das Gesamtbudget überschritten wird.

§ 6
Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten durch Beschluss des Kreistages in Kraft.

Bitburg, den 17.05.2022

Andreas Kruppert
Landrat

Anlage 1

1. Geschäftsaufwendungen

	Ausgabearart	Zulässigkeit	Bemerkungen
1.1	Buchführungskosten	Ja	Ist der Geschäftsführung zuzurechnen
1.2	Bürobedarf, Büroeinrichtung	Ja	
1.3	Gehälter	Ja	Geschäftsführer/Assistent/Verwaltungskraft; Keine Besserstellung gegenüber dem Personal des Landkreises
1.4	Gehaltsbuchhaltung	Ja	Ist der Geschäftsführung zuzurechnen
1.5	Instandhaltung Büroausstattung	Ja	
1.6	Instandhaltung im Gebäude	Ja	Sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht
1.7	IT-Ausstattung (u. a. PC, Laptop, Notebook, Tablet-PC)	Beschränkt	Eine Finanzierung aus Fraktionsmitteln ist nur für die Ausstattung der Geschäftsstelle möglich, d. h. die Ausstattung einzelner Mandatsträger mit Laptop etc. ist nicht zulässig.
1.8	Kontoführungsgebühren, Online-Banking	Ja	Ist der Geschäftsführung zuzurechnen
1.9	Kopierkosten	Ja	
1.10	Kosten für Personalsachbearbeitung	Ja	Siehe „Gehälter“
1.11	Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	Nein	
1.12	Miete und Mietnebenkosten	Ja	Fraktionsgeschäftszimmer bzw. -büro, Versicherungen
1.13	Portokosten	Ja	
1.14	Reinigungskosten	Ja	Räume der Fraktionsgeschäftsstelle
1.15	Skonti und Rabatte		Nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte werden von den anerkennungsfähigen Ausgaben abgezogen
1.16	Straf- und Ordnungsgelder	Nein	
1.17	Telekommunikationskosten	Ja	Telefonkosten, Rundfunkgebühren und Internetanschlüsse Fraktionsbüro (max. 10 EUR pro Monat); Ausgaben der einzelnen Fraktionsmitglieder für Telefon etc. können nicht anerkannt werden (Aufwandsentschädigung)
1.18	Wartung Bürogeräte	Ja	

Anlage 1

2. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

	Ausgabeart	Zulässigkeit	Bemerkungen
2.1	Anzeigen	Nein	Werbung und Spenden sind nicht zulässig. Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen darf keinen werbenden Charakter haben. Anzeigen (z.B. in Vereinsheften) überschreiten in der Regel die Grenze zur unzulässigen Wahlwerbung, weil ein informativer Gehalt hinter der werbenden Aufmachung zurücktritt. Es besteht die Gefahr der verdeckten Parteienfinanzierung. s. a. „Öffentlichkeitsarbeit“
2.2	Arbeitsessen	Nein	<u>Ausnahme:</u> siehe Haushaltsklausur
2.3	Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	Nein	Bereits über § 7 der Hauptsatzung abgegolten
2.4	Bewirtung der Fraktionsmitglieder	Ja	Alkoholfreie Tischgetränke sowie Imbiss bei längeren Sitzungen
2.5	Bewirtung der Presse und von Gästen	Ja	Alkoholfreie Tischgetränke
2.6	Erfrischungen	Ja	Alkoholfreie Tischgetränke
2.7	Geschenke	Nein	<u>Ausnahme:</u> Dank für Referenten Geschenke anlässlich von Jubiläen und Geburtstage sowie Kosten für alkoholische Getränke können nicht anerkannt werden
2.8	Gesellige Veranstaltungen	Nein	
2.9	Gruß-/Glückwunschkarten der Fraktion	Nein	Gesellschaftliche Repräsentationsausgaben sind nicht von der Zweckbestimmung der Fraktionsmittel gedeckt
2.10	Internetpräsentation	Ja	Es gelten die gleichen Regeln wie für die Öffentlichkeitsarbeit im Allgemeinen, insbesondere sind Wahl- und Parteienwerbung nicht zulässig. Findet technisch keine scharfe Trennung in der Darstellung von Fraktions- und Parteiarbeit statt (gemeinsame Internetseite), sind die Kosten der Erstellung und des Betriebs nur anteilig anerkennungsfähig. Über die Bemessung des anerkennungsfähigen Anteiles wird im Einzelfall entschieden.
2.11	Krankenhausbesuche (Geschenke)	Nein	Siehe „Geschenke“
2.12	Kränze bei Trauerfällen	Beschränkt	Nur für Mitglieder der Fraktion oder ehemalige Fraktionsmitglieder

Anlage 1

2.13	Öffentlichkeitsarbeit	Beschränkt	<p>Informationen über die Fraktionsarbeit in Form von Druckerzeugnissen (Fraktionszeitung), Informationsschriften (Flugblätter, Faltblätter) und Zeitungsanzeigen sowie Internetauftritt (Homepage, Abdruck eines „Banners“) sind zulässig.</p> <p>Findet keine scharfe Trennung in der Darstellung von gemeinsamen Publikationen von Fraktions- und Parteiarbeit statt, sind die Kosten nur anteilig anerkennungsfähig.</p> <p>Gegen die Verwendung eines Logos der hinter der Fraktion stehenden Partei bestehen keine Bedenken, wenn die Fraktion als Herausgeber eindeutig erkennbar ist.</p> <p>Bei der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen in der engeren Vorwahlzeit sollte besondere Zurückhaltung geboten sein. Informationen, die „an sich“ zulässig sind, können in der Vorwahlzeit die Grenze zur unzulässigen Wahlwerbung überschreiten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Öffentlichkeitsarbeit in der Zeit des Wahlkampfes gegenüber dem sonstigen Umfang verstärkt wird (etwa 3 Monaten vor dem Wahltag).</p>
2.14	Parteifinanzierung	Nein	
2.15	Parteiveranstaltungen, Teilnahme	Nein	
2.16	Pokale, etc. an Vereine	Nein	
2.17	Repräsentationskosten	Nein	
2.18	Saalmiete	Ja	
2.19	Spenden	Nein	
2.20	Traueranzeigen	Beschränkt	Nur für Mitglieder der Fraktion oder ehemalige Fraktionsmitglieder
2.21	Trinkgelder	Nein	
2.22	Veranstaltungen	Beschränkt	Tagungen, Vortragsveranstaltungen, wenn ein konkreter Bezug zur Fraktionsarbeit gegeben ist
2.23	Verfügungsmittel der Fraktionsvorsitzenden	Nein	
2.24	Wahlkampffinanzierung	Nein	
2.25	Weihnachtsfeier der Fraktion	Nein	
2.26	Zeitungsanzeigen und –artikel und sonstige Inserate	Beschränkt	Stellenanzeigen für die Suche von Mitarbeitern für die Fraktionsgeschäftsstelle sind zulässig, ansonsten nur Informationen über Fraktionsarbeit, siehe „Öffentlichkeitsarbeit“

Anlage 1

3. Fahrten und persönliche Ansprüche

	Ausgabeart	Zulässigkeit	Bemerkungen
3.1	Aufwandsentschädigung	Nein	Persönlicher Anspruch nach § 7 der Hauptsatzung
3.2	Auslandsreisen	Nein	
3.3	Bildungsreisen	Nein	
3.4	Fahrten in Partnerkreise	Beschränkt	Nur im Rahmen einer (Haushalts-)Klausurtagung
3.5	Fahrtkosten	Beschränkt	Siehe „Haushaltsklausur“ und „Reisekosten der Fraktionsmitarbeiter.../Reisekosten der Fraktionsmitglieder...“; Keine Anerkennung von Fahrtkosten, auf die Anspruch nach § 7 der Hauptsatzung besteht
3.6	Fahrzeugkosten	Beschränkt	Anmietung eines Fahrzeuges für Transporte (z. B. bei Umzug der Fraktionsgeschäftsstelle)
3.7	(Haushalts-)Klausurtagung	Beschränkt	Anerkannt wird eine (Haushalts-)Klausurtagung pro Jahr. Die Teilnehmerliste ist vorzulegen. Anerkannt werden: a) Unterkunft und Verpflegung, b) angemessene Fahrtkosten (nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden), c) Aufwendungen für Fachvorträge, wenn ein konkreter Bezug zur Fraktionsarbeit gegeben ist, Aufwendungen für ein Rahmenprogramm im Sinne eines Unterhaltungsprogramms (z.B. künstlerische Darbietungen, Ausflüge) sind nicht erstattungsfähig.
3.8	Reisekosten der Fraktionsmitarbeiter zu Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen	Ja	Bei Bezug zu den Aufgaben der Geschäftsführung. Das rheinland-pfälzische Reisekostenrecht ist anzuwenden.
3.9	Reisekosten der Fraktionsmitglieder zu Tagungen oder Informationsveranstaltungen	Ja	Das rheinland-pfälzische Reisekostenrecht ist anzuwenden. Keine Anerkennung von Fahrtkosten, auf die Anspruch nach § 7 der Hauptsatzung besteht.
3.10	Sitzungsgelder	Nein	Persönlicher Anspruch nach § 7 der Hauptsatzung
3.11	Verdienstausschlag	Nein	Persönlicher Anspruch nach § 7 der Hauptsatzung

Anlage 1

4. Weiterbildung und externe Beratung

	Ausgabeart	Zulässigkeit	Bemerkungen
4.1	Beratungskosten	Beschränkt	Hinzuziehung von sachkundigen Beratern für Fragestellungen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Fraktion, auch Referenten zu kommunalpolitischen Themen (z. B. bei Fraktionssitzungen und Klausurtagungen)
4.2	Fachliteratur, Fachzeitschriften	Ja	Siehe „Tageszeitungen“
4.3	Fortbildung	Ja	Zulässig für Fraktionsmitglieder (fachbezogen im Hinblick auf die Aufgaben der Fraktion im Kreistag) und Fraktionsmitarbeiter (im Rahmen der Geschäftsführung). Die Einladung bzw. das Programm ist beizufügen. Siehe auch „Reisekosten der Fraktionsmitglieder“ und „Reisekosten der Fraktionsmitarbeiter“
4.4	Prozesskosten	Beschränkt	Zulässig, wenn die Fraktion Prozesspartei und Kostenschuldner ist
4.5	Rechtsgutachten	Beschränkt	Zulässig, wenn ein konkreter Bezug zur Fraktionsarbeit gegeben ist
4.6	Steuerberatungskosten	Beschränkt	Nach Einzelfall; s. a. Gehaltsbuchhaltung
4.7	Tageszeitungen	Ja	Jeweils eine regionale und eine überregionale Tageszeitung für die Fraktionsgeschäftsstelle
4.8	Vergleiche (gerichtlich oder außergerichtlich)	Beschränkt	Siehe „Prozesskosten“

Anlage 2

Abrechnung über die Verwendung der Fraktionszuwendungen

Name der Kreistagsfraktion: _____

Abzurechnendes Haushaltsjahr: _____

1.) Grundbetrag: 500,00 €

2.) 300,00 Euro je Mitglied der _____ x 300,00 €
Kreistagsfraktion: = _____ €

Gesamteinnahmen: (Summe aus 1.) und 2.) = _____ €

Gesamtausgaben: - _____ €

Saldo: = _____ €

Hiermit erklären wir, dass die Fraktionszuwendungen für das Jahr _____ für Aufwand verwendet wurde, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kreistagsarbeit der Fraktion sowie ihrer diesbezüglichen Aufgaben steht und nicht der Finanzierung politischer Basisarbeit der Partei dient.

Bankverbindung (IBAN):

DE _____

Unterschrift Fraktionsvorsitzender

